

Garagenordnung und Einstellbedingungen

HAFENgarage

Verkehrsbestimmungen - Polizeiliche Vorschriften

1. Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrszeichen gelten auch für die HAFENgarage. Auf dem Parkplatzgelände (Tiefgarage und Parkplatz) darf nur Schritttempo gefahren werden.
2. Alle polizeilichen Vorschriften sind vom Mieter zu beachten. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist u.a. in der HAFENgarage verboten:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen innerhalb der Tiefgarage, ferner entleerter Betriebsstoffbehälter
 - c) das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren
 - d) die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Vergaser, Getriebe oder Motor
 - e) das Befahren mit Inlineskates, Skatboards oder ähnlichen Geräten.

Benutzung der Garage

3. Dem Benutzer wird das Abstellen eines KFZ ohne Anhänger gestattet.
4. Der Einstellplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben, falls nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter zur Kenntnis gebracht werden.
5. Der Mieter hat sein KFZ genau auf dem markierten Platz abzustellen, und zwar derart, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Beachtet der Einsteller diese Vorschrift nicht, so ist der Vermieter ohne weiteres ermächtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Vorrichtungen auf Kosten des Mieters in die vorgeschriebene Lage zu bringen.
6. Die Einstellräume und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Mieters beseitigt.
7. Dem Mieter ist es nicht gestattet, auf dem Einstellplatz, den Fahrbahnen oder Rampen Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchzuführen.
8. Der Aufenthalt in den Einstellräumen zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie der Be- und Entladung ist nicht gestattet.
9. Die Reinigung der Tiefgarage erfolgt durch den Vermieter oder eines von ihm beauftragten Unternehmens; jedoch sind Verunreinigungen, die der Mieter zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu bereinigen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
10. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Garagen-Einstellbedingungen

I Vertragsform - Haftung

1. Mit Befahren des Geländes der HAFENgarage (Zufahrt Bernhard-Ernst-Str.: Innenhofparkplatz, Tiefgarage; Zufahrt Hafenplatz: kleiner Parkplatz Albersloher Weg) kommt eine Mietvertrag zustande. Die Einstellbedingungen werden als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages anerkannt. Der Mieter ist verpflichtet, die Haus-/ Garagenordnung zu beachten. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Raumüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflichten.
2. Die Benutzung der Garage erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr des Mieters. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht wurden.
3. Der Vermieter haftet im Rahmen der vertraglich übernommenen Verpflichtungen für alle Schäden, die von ihm zu vertreten sind. Der Anspruch ist vor Verlassen der HAFENgarage geltend zu machen.
4. Der Mieter haftet durch alle ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber der HAFENgarage oder gegenüber

anderen Mietern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

5. Für den Fall, dass einem Dauerstellplatz-Inhaber wg. Vollbelegung das Parken nicht möglich ist, kann er gegen Nachweis dieser Situation und eines anderen kostenpflichtigen Parkens bis max. 5,00 € (inkl. MwSt.) geltend machen.

II Einstellung - Abholung der Fahrzeuge

6. Der Mieter kann - sofern der Vermieter oder dessen Mitarbeiter ihm keinen bestimmten Abstellplatz zuweist - unter freien nicht reservierten Plätzen einen Abstellplatz wählen. Er hat dabei die durch automatische Verkehrsführung oder durch vorhandene Beschilderung gegebenen Regelungen zu beachten.
7. Das Abstellen des Fahrzeuges auf reservierten Stellplätzen, Behinderten-Stellplätzen oder Stellplätzen, die ausschließlich dem Laden von elektrifizierten Fahrzeugen vorbehalten sind, ist untersagt. Die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeuges trägt der Nutzer/ Halter des Fahrzeuges.
8. Für den Fall, dass der Mieter einen Mietvertrag über einen fest zugewiesenen Stellplatz abgeschlossen hat, ist er nicht mehr berechtigt auf einem freien oder nicht reservierten Stellplatz zu parken. Zuwiderhandlungen können dazu führen, dass der fest zugewiesene Stellplatz entzogen wird.
9. Fest zugewiesene Stellplätze können dem Mieter jederzeit entzogen werden, sollten besondere Gründe des Vermieters dafürsprechen.
10. Der Vermietet haftet nicht dafür, dass ein fest zugewiesener Stellplatz durch einen anderen Mieter "blockiert" wird.
11. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind.
12. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
13. Das Fahrzeug kann nur während der bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden. Wird das Fahrzeug außerhalb der bekannten Öffnungszeiten herausgegeben, fällt ein Befreiungsbetrag von 80,- € an.
14. Die Ausfahrt ist nur gegen Zahlung des Mietbetrages gestattet. Über die Höhe der bezahlten Miete kann der Mieter eine Quittung erhalten.

III Parkplatzmietpreis - Parkdauer

15. Der Mietpreis ist aus der ausgehängten Preisliste ersichtlich. Er stellt das Entgelt für die Überlassung eines KFZ-Einstellplatzes dar.
16. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
17. Kosten, die aufgrund von Rücklastschriften entstehen, trägt der Mieter.

IV Entfernung - Verwertung des Fahrzeuges

18. Der Vermieter kann auf Kosten und zu Lasten des Mieters das Fahrzeug aus der Tiefgarage bzw. vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn
 - a) der Mieter den Mietpreis auch nach Aufforderung nicht bezahlt hat;
 - b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank, Vergaser, Getriebe oder Motor oder durch andere Mängel den Betrieb der Tiefgarage oder des Parkplatzes gefährdet;
 - c) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.
 - d) der TÜV mehr als 3 Monate abgelaufen ist
19. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

Der Betreiber/ Vermieter

(Immobilien-Solutions Münster GmbH, Hafenplatz 4, 48155 Münster)